

Übertragungsbericht

der

Lloyd Fonds AG
Hamburg

als Hauptaktionärin der

BV Holding AG
München

über die

**Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BV
Holding AG auf die Lloyd Fonds AG**

sowie

**die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8
Umwandlungsgesetz i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz**

20. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	6
II.	BESCHREIBUNG DER BVH.....	8
1.	SITZ, GESCHÄFTSJAHR, UNTERNEHMENSGEGENSTAND DER BVH.....	8
2.	UNTERNEHMENSGESCHICHTE.....	8
3.	KAPITAL, AKTIONÄRE DER BVH.....	8
4.	ORGANE DER BVH.....	9
5.	MITARBEITER UND MITBESTIMMUNG.....	9
6.	STRUKTUR DER BVH-GRUPPE, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	10
7.	GESCHÄFTLICHE ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSITUATION DER BVH-GRUPPE	11
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE LFAG	13
1.	SITZ, GESCHÄFTSJAHR, UNTERNEHMENSGEGENSTAND DER LFAG.....	13
2.	KAPITAL, EINBEZIEHUNG IN DEN FREIVERKEHR, AKTIONÄRSSTRUKTUR DER LFAG.....	13
3.	ORGANE DER LFAG	15
4.	MITARBEITER UND MITBESTIMMUNG.....	16
5.	STRUKTUR DES LFAG-KONZERNS, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	16
6.	GESCHÄFTLICHE ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSITUATION DES LFAG-KONZERNS.....	19
IV.	MEHRHEITSBETEILIGUNG DER LFAG AN DER BVH	21
V.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	22
1.	VEREINFACHUNG DER BETEILIGUNGSSTRUKTUR	22
2.	KOSTENERSPARNIS UND FLEXIBILITÄT.....	22
3.	EFFIZIENTERE EINBINDUNG IN DEN LFAG-KONZERN	22
4.	WEGFALL DER VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG EINES ABHÄNGIGKEITSBERICHTS	23
VI.	ALTERNATIVEN ZU DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG, IN DEREN ZUSAMMENHANG EIN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE ERFOLGT ...	24
VII.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	25
1.	ÜBERBLICK.....	25
2.	RECHTSFORM DER BETEILIGTEN RECHTSTRÄGER; ABSCHLUSS EINES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS; BETEILIGUNGSHÖHE DER LFAG.....	27
3.	ANGABE, DASS IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERSCHMELZUNG EIN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE ERFOLGEN SOLL	27
4.	ÜBERTRAGUNGSVERLANGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG EINES KREDITINSTITUTS.....	27
5.	ZUGÄNGLICHMACHEN VON UNTERLAGEN, BEKANNTMACHUNG, EINREICHUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS	28
6.	FESTLEGUNG DER ANGEMESSENEN BARABFINDUNG	29
7.	ÜBERTRAGUNGSBERICHT DER HAUPTAKTIONÄRIN	29
8.	PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	29
9.	GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG EINES KREDITINSTITUTS	30
10.	ZUGÄNGLICHMACHUNG VON UNTERLAGEN ZUR VORBEREITUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG	30
11.	ÜBERTRAGUNGSBESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG DER BVH; WAHRUNG DER DREIMONATSFRIST	31
12.	EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER.....	31

VIII.	AUSWIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	33
1.	ÜBERGANG DER AKTIEN AUF DIE HAUPTAKTIONÄRIN	33
2.	ANSPRUCH DER MINDERHEITSAKTIONÄRE AUF ANGEMESSENE BARABFINDUNG	33
3.	BANKTECHNISCHE ABWICKLUNG UND ZAHLUNG DER BARABFINDUNG	34
4.	STEUERLICHE FOLGEN FÜR DIE MINDERHEITSAKTIONÄRE DER BVH IN DEUTSCHLAND.....	34
IX.	ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	37
1.	VORBEMERKUNG.....	37
2.	ERMITTLUNG UND FESTLEGUNG DER BARABFINDUNG NACH § 327B ABS. 1 AKTG	37
X.	ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	39

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Auszug aus dem Aktienregister der BVH zum Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts
- Anlage 2:** Schreiben der LFAG an die BVH vom 14. April 2022 (Verlangen zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs)
- Anlage 3:** Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der LFAG und der BVH vom 19. Mai 2022 in Kopie
- Anlage 4:** Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der BVH und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
- Anlage 5:** Schreiben der LFAG an die BVH vom 20. Juni 2022 (konkretisiertes Verlangen nach §§ 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. 327a ff. AktG)
- Anlage 6:** Gewährleistungserklärung der futurum bank AG, Frankfurt am Main, gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b Abs. 3 AktG vom 20. Juni 2022
- Anlage 7:** Beschluss des Landgerichts München I vom 19. Mai 2022 betreffend die Bestellung der KFS Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und zum Verschmelzungsprüfer
- Anlage 8:** Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327a Abs. 1 Satz 1 AktG

Zur Unterrichtung der Hauptversammlung der BV Holding AG, einer im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241355 eingetragenen Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München („**BVH**“), über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH im Rahmen einer Konzernverschmelzung (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out), erstattet die Lloyd Fonds AG, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg („**LFAG**“ oder auch die „**Hauptaktionärin**“), gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) i. V. m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) den nachfolgenden Bericht (der „**Übertragungsbericht**“), in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BVH („**Minderheitsaktionäre**“) dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

I. EINLEITUNG

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG i. V. m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die LFAG hält gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Auszug aus dem Aktienregister der BVH zum Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Übertragungsberichts unmittelbar 248.660 auf den Namen lautende Stückaktien der BVH. Das Grundkapital der BVH beträgt EUR 253.722,00 und ist eingeteilt in 253.722 auf den Namen lautende Stückaktien. Die LFAG ist also mit rund 98 % am Grundkapital der BVH beteiligt und ihr gehören damit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der BVH, sodass sie Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG ist.

Die LFAG beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat die LFAG mit Schreiben vom 14. April 2022 an den Vorstand der BVH das Verlangen gerichtet, dass innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der BVH die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Eine Kopie des Schreibens der LFAG vom 14. April 2022 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Nach eingehender Abstimmung des Inhalts des Verschmelzungsvertrages in der Folgezeit haben die LFAG und die BVH den Verschmelzungsvertrag am 19. Mai 2022 zur Niederschrift des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg abgeschlossen. Nach dem Verschmelzungsvertrag soll die BVH ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die LFAG übertragen. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgen soll. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrages ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Die LFAG hat die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären der BVH gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf die LFAG zu zahlen ist, auf der Grundlage einer von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, („PwC“) erstellten gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der BVH („**Bewertungsgutachten**“) festgelegt, die diesem Übertragungsbericht als **Anlage 4** beigefügt ist. Ergänzende Angaben und Erläuterungen zum Unternehmenswert der BVH und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 AktG zum Bewertungsstichtag 25. Juli 2022 als dem Tag der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre Beschluss fassen soll, finden sich auch unter Abschnitt IX.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die LFAG ihr Verlangen vom 14. April 2022 mit Schreiben an die BVH vom 20. Juni 2022 bestätigt und unter Angabe der angemessenen Barabfindung konkretisiert. Das Schreiben der LFAG vom 20. Juni 2022 ist diesem Bericht in Kopie als **Anlage 5** beigefügt.

Zudem hat die LFAG dem Vorstand der BVH eine Gewährleistungserklärung i. S. v. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 3 AktG der futurum bank AG („**fururum**“) vom 20. Juni 2022 übermittelt. Durch diese Erklärung hat die futurum die Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtung der LFAG

übernommen, den Minderheitsaktionären der BVH nach dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung je übertragener Aktie zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigefügt.

Die Angemessenheit der Barabfindung wird durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer i. S. v. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft. Das Landgericht München I hat auf Antrag der LFAG vom 22. April 2022 durch Beschluss vom 19. Mai 2022 (Geschäftsnummer: 5 HK O 5620/22 – diesem Übertragungsbericht als **Anlage 7** beigefügt), die KFS Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („KFS“) als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich auf gemeinsamen Antrag der LFAG und der BVH vorsorglich als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt. KFS erstattet einen gesonderten Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG und daneben einen Verschmelzungsprüfungsbericht gemäß §§ 60, 12 UmwG.

Die Hauptversammlung der BVH soll am 25. Juli 2022 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 8** beigefügt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der BVH über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstattet die LFAG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG i. V. m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG diesen Übertragungsbericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

II. BESCHREIBUNG DER BVH

1. Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der BVH

Die BVH ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Hauptstr. 4, 83308 Trostberg). Sie wurde durch Urkunde des Notars Timm Jennewein, Notar in Traunstein, UR Nr. J1019/18 am 9. Mai 2018 errichtet und am 4. Juni 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241355 eingetragen. Das Geschäftsjahr der BVH ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der BVH ist ihr Unternehmensgegenstand die Anlageberatung sowie Anlagevermittlung von Finanzdienstleistungen im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bereichsausnahme, der Abschluss von Vertriebsvereinbarungen hinsichtlich dieser Geschäfte, die Errichtung, der Erwerb sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Erbringung von Unterstützungsleistungen in organisatorischen, handels- und aufsichtsrechtlichen Belangen von Tochterunternehmen - soweit rechtlich zulässig; die Projektentwicklung sowie Verwaltung eigenen Vermögens.

Die BVH ist außerdem gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

2. Unternehmensgeschichte

Die BVH wurde als 100 % Tochtergesellschaft von der Bayerische Vermögen AG, Vermögensbetreuung für private Kunden Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232274 (die „BV-AG“), gegründet.

Die BVH wurde im Wege der Bargründung mit einem Grundkapital von EUR 100.000,00 gegründet, eingeteilt in Stück 100.000 nennwertlose Stückaktien, die sämtlich von der BV-AG gegen Zahlung einer Bareinlage von EUR 100.000,00 übernommen wurden.

Durch Hauptversammlungsbeschluss der BVH vom 29. Januar 2021 wurde das Grundkapital der BVH im Wege der Barkapitalerhöhung um EUR 153.722,00 auf EUR 253.722,00 durch Ausgabe von insgesamt 153.722 neuen Stückaktien erhöht. Die so geschaffenen neuen Aktien sind sämtlich von der BV-AG gegen Zahlung einer Bareinlage von insgesamt EUR 153.722,00 übernommen worden. Die neuen Aktien nehmen seit dem 1. Januar 2021 am Gewinn der BVH teil. Die Barkapitalerhöhung ist am 19. März 2021 in das Handelsregister eingetragen worden.

3. Kapital, Aktionäre der BVH

Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übertragungsberichts beträgt das Grundkapital der BVH EUR 253.722,00 und ist eingeteilt in Stück 253.722 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Die Aktien sind sämtlich unverbrieft Namensaktien in Form von Stammaktien.

Aktionäre

Die LFAG hält derzeit unmittelbar 248.660 Aktien der BVH (siehe Auszug aus dem Aktienregister der BVH, beigelegt als Anlage 1). Dies entspricht einem Anteil von ca. 98 % des Grundkapitals der BVH. Die übrigen Aktien mit einem Anteil von rund 2 % des Grundkapitals der BVH befinden sich im Streubesitz.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der BVH ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der BVH bis zum 31. Dezember 2025 ausschließlich durch die Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 125.000,00 zu erhöhen, dies

durch die Ausgabe von bis zu 125.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von einem Euro. Der Vorstand der BVH wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, über einen Ausschluss des Bezugsrechts entscheiden. Er legt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, den Ausgabebetrag der neuen Aktien fest und kann den Beginn ihrer Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

4. Organe der BVH

Organe der BVH sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand der BVH besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der BVH aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Zurzeit besteht der Vorstand der BVH aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Alexander Gröbner und
- Herr Stefan Mayerhofer.

Gemäß § 7 der Satzung der BVH wird die BVH durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird BVH durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Einem oder mehreren Vorstandsmitglied(ern) kann die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Doppelvertretung) erteilt werden.

Aufsichtsrat

Die BVH hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des Aktiengesetzes mit drei Mitgliedern besetzt ist, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Aktuell setzt sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Achim Plate (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Herr Meinolf Pousset (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), und
- Herr Klaus Pass.

5. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die BVH-Gruppe 35 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Übertragungsberichts hat es folgende wesentliche Veränderungen der Anzahl der BVH-Gruppe-Mitarbeiter gegenüber dem 31. Dezember 2021 gegeben: Zum 1. Januar 2022 wurden die Standorte Frammersbach, Holzkirchen und Trostberg im Zuge eines Asset Deals an die BV GmbH übertragen, insgesamt ca. 10 Mitarbeiter. Im Zuge der Umstrukturierung der Bayerische Vermögen-Gruppe wurden Mitarbeiter der ehemaligen Muttergesellschaft der BVH, der Bayerische Vermögen AG, zum 1. Juni 2022 auf die BVH übertragen, insgesamt 7 Mitarbeiter.

Bei der BVH besteht weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Auch Betriebsvereinbarungen existieren nicht. Die BVH ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und dementsprechend nicht an Tarifverträge gebunden.

6. Struktur der BVH-Gruppe, Geschäftstätigkeit

Die BVH ist die Holdinggesellschaft einer unabhängigen Gruppe von Vermögensverwaltern in Bayern und in Deutschland und alleinige Gesellschafterin (i) der BV Bayerische Vermögen GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187678, (ii) der MFI Asset Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 103780, und (iii) der m+c Asset Allocation GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187357 (diese Tochtergesellschaften zusammen mit der BVH die „BVH-Gruppe“).

BV Bayerische Vermögen GmbH

Die BV Bayerische Vermögen GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Brienner Str. 53a, 80333 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187678 (die „BV GmbH“).

Unternehmensgegenstand der BV GmbH ist die Betreuung von Kapital- und Vermögensanlagen – insbesondere Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Anlageberatung sowie Finanzportfolioverwaltung von/in Finanzinstrumenten im Sinne aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Vermögens-, Finanz- und Wirtschaftsberatung, die Vermittlung von Versicherungen, Bausparverträgen und Immobilien, die Vermittlung von Krediten und Darlehen und sonstigen Kapital- und Vermögensanlagen, die Übernahme von Testamentsvollstreckungen, die Tätigkeit in der Projektentwicklung und Verwaltung von eigenem Vermögen. Die BV GmbH ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz von Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die BV GmbH beabsichtigt nicht, ihre Eigenmittel auf eigene Rechnung in Finanzinstrumenten zu handeln.

Als Wertpapierinstitut besitzt die BV GmbH unter der BaFin-ID 10123817 bzw. unter der Bak Nr. 123817 seit dem 26. Juni 2021 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs.2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

MFI Asset Management GmbH

Die MFI Asset Management GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Brienner Str. 53a, 80333 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 103780 (die „MFI“).

Unternehmensgegenstand der MFI ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung und die Finanzportfolioverwaltung, sowie die Anlageberatung.

Als Wertpapierinstitut besitzt die MFI unter der BaFin-ID 10120069 bzw. unter der Bak Nr. 120069 seit dem 26. Juni 2021 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs.2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

m+c Asset Allocation GmbH

Die m+c Asset Allocation GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Brienner Str. 53a, 80333 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 187357 (die „m+c“).

Der Unternehmensgegenstand der m+c ist die laufende Beratung institutioneller Anleger bei der Kapitalanlage, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie und der Auswahl externer Asset Manager.

7. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der BVH-Gruppe

Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Finanzkennzahlen der BVH der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind den nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Jahresabschlüssen der BVH für die jeweils am 31. Dezember 2019, 2020 und 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen.

(in EUR)	Geschäftsjahr		
	2021	2020	2019
Erträge aus Beteiligungen	690.000,00	389.215,85	0
EBITDA	-294.602,78	-381.978,44	-5.468,67
EAT	129.898,58	356.250,65	-18.507,67
Bilanzsumme	6.613.565,81	2.128.682,56	2.019.523,5
Eigenkapital	5.328.286,57	424.834,56	68.583,91
Eigenkapitalquote (in %)	80,57	19,96	3,40
Mitarbeiterzahl (Personen zum 31.12.)	1	0	0

Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 wurden die Tochtergesellschaften der BVH, die MFI und die m+c, in die BVH eingebracht, was zu einer Erhöhung der Bilanzsumme und des Eigenkapitals der BVH führte. Die Einbringung der Tochtergesellschaften in die BVH erfolgte im Zuge der Umstrukturierung der Bayerische Vermögen-Gruppe. Eine weitere Folge hiervon sind die erhöhten Erträge aus Beteiligungen. Durch ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2021, das geprägt war von positiven Marktentwicklungen, konnten in den Tochtergesellschaften hohe Gewinne vereinnahmt werden. Diese Gewinne wurden vornehmlich aus der Erzielung von Performance-Fees erwirtschaftet.

Ausblick für das Geschäftsjahr 2022

Durch den beabsichtigten Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der BVH und ihren drei Tochtergesellschaften rückwirkend jeweils zum 1. Januar 2022, ist die BVH ab diesem Zeitpunkt direkt an den Entwicklungen der Tochtergesellschaften beteiligt. Deren Ergebnisse sind maßgeblich von den Marktentwicklungen beeinflusst.

BV GmbH

Der Ausblick auf die Geschäftsentwicklung der BV GmbH für das Geschäftsjahr 2022 ist vor dem Hintergrund der Entwicklung auf den Aktienmärkten und damit verbunden der ergebnisbeeinflussenden Faktoren hinsichtlich erfolgsabhängiger Komponenten im provisionsträchtigen Geschäft zu betrachten. Derartige positive wie auch negative Einmaleffekte werden in der Planung für das Geschäftsjahr 2022

nicht berücksichtigt. Das Jahresergebnis künftiger Geschäftsjahre ist zudem stark abhängig von der Entwicklung der Bestands- und Neugeschäftsprovisionen und damit wiederum von der Entwicklung auf den Finanz- und Kapitalmärkten. Auf Basis der aktuellen Marktparameter wird für das Geschäftsjahr 2022 zunächst mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet sowie in den nächsten Geschäftsjahren mit stabilen und auskömmlichen Jahresergebnissen.

MFI

Das Geschäftsjahr 2022 stellt im Hinblick auf die Erzielung von Performance-Fees ein deutlich schwierigeres Umfeld dar. Der Krieg in der Ukraine sowie die durch die Inflationsentwicklung induzierte Änderung der Ausrichtung der Notenbankpolitik können die Marktentwicklung im Jahresverlauf belasten. Ein nochmaliger Beitrag zum Gesamtertrag aus Performance-abhängiger Vergütung wie im Geschäftsjahr 2021 ist daher nicht in der Ergebnisplanung berücksichtigt.

m+c

Die m+c ist durch ihr Geschäftsmodell (Erbringung von Beratungsleistungen bei weniger volumenabhängiger Fees) deutlich weniger von den Marktbedingungen betroffen, als ihre Schwestergesellschaften. Aufgrund von neu akquirierten Mandaten wird von leicht steigenden Assets unter Beratung ausgegangen.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE LFAG

1. Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand der LFAG

Die LFAG ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg). Sie ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492. Das Geschäftsjahr der LFAG ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der LFAG ist ihr Unternehmensgegenstand die Beschaffung, die Verwaltung und Veräußerung, die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten einschließlich der Übernahme und Erbringung von Geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die Vermögensanlagen betreffen unter anderem die Bereiche Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Zweitmarkt - Lebensversicherungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Durchführung der genannten Tätigkeiten für Dritte. Die LFAG ist berechtigt, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für die Vermögensanlagen durchzuführen.

Die LFAG ist außerdem gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern.

Nach § 2 Abs. 3 ihrer Satzung kann sich die LFAG an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen errichten und die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Unternehmen, an denen die LFAG mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die LFAG ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gegenstand den Betrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), auch in automatisierter Form (automatisierte Finanzportfolioverwaltung), umfasst.

Nach § 2 Abs. 4 ihrer Satzung kann die LFAG ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 ihrer Satzung bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Ausgenommen ist nach § 2 Abs. 5 ihrer Satzung die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sein denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

2. Kapital, Einbeziehung in den Freiverkehr, Aktionärsstruktur der LFAG

Grundkapital

Das Grundkapital der LFAG beträgt EUR 15.515.114,00 und ist eingeteilt in Stück 15.515.114 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Aktionäre

Aktionäre von Unternehmen, deren Aktien – wie die der LFAG – in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment „Scale“ einbezogen sind, unterliegen nicht der Stimmrechtsmitteilungspflicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Darstellung der nachfolgenden Aktionärsstruktur erfolgt daher nach bester Kenntnis der LFAG und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität.

DEWB Effecten GmbH	ca. 21 %
SPSW-Investoren	ca. 10 %

Family Office Achim Plate, CEO	ca. 10 %
LA&C-Investoren	ca. 8 %
Streubesitz	ca. 51 %

Stand: März 2022

Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der LFAG vom 31. August 2020 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der LFAG bis zum 30. August 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.632.957,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.632.957 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Der Vorstand der LFAG wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2020 ein- oder mehrmalig auszuschließen.

Nach teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 besteht dieses zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts noch in Höhe von EUR 5.447.573,00.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2018 I

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. August 2018 hatte beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2018 I). Nach Wandlung sämtlicher Wandelschuldverschreibungen der von der LFAG emittierten 3,75 % Wandelschuldverschreibung 2019/2022 (ISIN: DE000A2YNQR7 / WKN: A2YNQR) in Aktien der LFAG ist das Bedingte Kapital 2018 I vollständig ausgenutzt. Eine entsprechende Satzungsanpassung wird zeitnah erfolgen.

Bedingtes Kapital 2018 II

Das Grundkapital der LFAG ist ferner um bis zu EUR 1.220.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.220.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 II). Das Bedingte Kapital 2018 II dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 11 lit. a) in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) durch die LFAG ausgegeben worden sind oder noch ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses in der zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Fassung jeweils festzulegenden Ausübungspreis.

Bedingtes Kapital 2020

Das Grundkapital der LFAG ist schließlich bis zu EUR 4.394.141,00, eingeteilt in bis zu Stück 4.394.141 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund (i) der von der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter

Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder (iii) der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der LFAG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der LFAG gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen.

Der Vorstand hat zusätzlich zu der Wandelschuldverschreibung 2019/22 auf Grundlage der vorstehenden Ermächtigung die weitere Wandelschuldverschreibung 2020/24 im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 mit einer Laufzeit von vier Jahren unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben, die bei ausgewählten Investoren zu einem Zinssatz in Höhe von 5,50 % p.a. platziert wurde.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Aktien der LFAG sind unter der ISIN DE000A12UP29 in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment „Scale“ einbezogen und werden über Xetra gehandelt. Darüber hinaus werden sie im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Berlin, Hamburg, München und Stuttgart sowie der Wertpapierbörse Tradegate gehandelt.

3. Organe der LFAG

Vorstand

Der Vorstand der LFAG besteht gemäß § 6 der Satzung der LFAG aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Zurzeit besteht der Vorstand der LFAG aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Herr Achim Plate und
- Herr Stefan Mayerhofer.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der LFAG wird die LFAG durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die LFAG durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Darüber hinaus kann die LFAG mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der LFAG kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der LFAG besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der LFAG aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt und abberufen werden. Aktuell setzt sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Stefan Rindfleisch (Aufsichtsratsvorsitzender),
- Oliver Heine (Stellvertreter),
- Prof. Wolfgang Henseler,
- Jörg Ohlsen,

- Peter Zahn.

4. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte der LFAG-Konzern 80 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Übertragungsberichts hat es folgende wesentliche Veränderungen der Anzahl der LFAG-Konzern-Mitarbeiter gegenüber dem 31. Dezember 2021 gegeben: Die Anzahl der im LFAG-Konzern beschäftigten Mitarbeiter ist inklusive der Mitarbeiter der BVH-Gruppe und der growney GmbH auf 164 angestiegen.

Bei der LFAG besteht weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Auch Betriebsvereinbarungen existieren nicht. Die LFAG ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und dementsprechend nicht an Tarifverträge gebunden.

5. Struktur des LFAG-Konzerns, Geschäftstätigkeit

Überblick

Die 1995 gegründete LFAG ist ein bankenunabhängiges Finanzhaus, das aktive und digitale Investmentlösungen anbietet. Die LFAG ist Muttergesellschaft des LFAG-Konzerns. Zum Konsolidierungskreis der LFAG zählen zum 31. Dezember 2021 16 vollkonsolidierte Gesellschaften, über die ein wesentlicher Teil des operativen Geschäfts des LFAG-Konzerns betrieben wird. Weiterhin zählen zum LFAG-Konzern 51 assoziierte Unternehmen und 141 Beteiligungen. Ihre Umsätze erwirtschaften die LFAG und die weiteren Gesellschaften des LFAG-Konzerns im Wesentlichen aus Erlösen im Zusammenhang mit Fonds- und Assetmanagement-Vergütungen sowie aus Vermittlungs- und Strukturierungsleistungen. Die Geschäftstätigkeit des LFAG-Konzerns gliedert sich in zwei Geschäftssegmente:

LLOYD FONDS LIQUID ASSETS

Das Geschäftssegment LLOYD FONDS LIQUID ASSETS besteht wiederum aus drei Geschäftsfeldern:

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS werden Kunden aktiv gemanagte Aktien-, Renten- und Mischfonds angeboten. Die Finanzportfolioverwaltung übernimmt dabei im Wesentlichen die SPSW Capital GmbH, eine Tochtergesellschaft der LFAG.

Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN erfolgt eine persönliche Vermögensverwaltung für vermögende und institutionelle Kunden sowie für Stiftungen und Family Offices. Die Dienstleistungen werden im Wesentlichen von der Lange Assets & Consulting GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft der LFAG, erbracht. Daneben wird dieses Geschäftsfeld über die BVH betrieben (bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften, die BV Bayerische Vermögen GmbH, siehe hierzu bereits Abschnitt II.6. im Rahmen der Darstellung der wesentlichen Tochtergesellschaften der BVH), an der die LFAG aktuell mit 98 % beteiligt ist.

Im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL werden digitale risikooptimierte Anlagelösungen für Privatanleger und institutionelle Kunden angeboten. Im Unterschied zu den aktiv gemanagten Fonds im Geschäftsfeld LLOYD FONDS werden die Produkte vornehmlich mithilfe eines eigenentwickelten Algorithmusbasierten Systems digital gesteuert. Das Portfoliomanagement wird hierbei durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft der LFAG, übernommen. Künftig soll hier auch die growney GmbH eingebunden werden, an der die LFAG beabsichtigt, eine bereits bestehende Beteiligung in Höhe von 17,75 % weiter auszubauen.

LLOYD FONDS REAL ASSETS

Im Geschäftssegment LLOYD FONDS REAL ASSETS managt die LFAG Bestandsfonds in den Bereichen (i) Immobilien, (ii) Schifffahrt und (iii) Sonstige Assets (u.a. Flugzeuge, Britische

Kapitallebensversicherungen, Private Equity, etc.). Hierbei übernimmt sie die Strukturierung der Anlageprodukte, steuert den Ankauf, den Verkauf und die Finanzierung der Assets und übernimmt die Fondsverwaltung, das Asset Management und die Geschäftsführung in Beteiligungsgesellschaften.

Wesentliche Tochtergesellschaften

SPSW Capital GmbH

Die SPSW Capital GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 116308 (die „SPSW GmbH“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD FONDS eingebunden.

Unternehmensgegenstand der SPSW GmbH ist die Anlageberatung, die Anlage- und die Abschlussvermittlung sowie die Finanzportfolioverwaltung. Die SPSW GmbH ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Unternehmensgegenstand der SPSW GmbH ist außerdem die strategische und sonstige Beratung von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion anderer Gesellschaften.

Als Wertpapierinstitut besitzt die SPSW GmbH unter der BaFin-ID 10124050 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

Lange Assets & Consulting GmbH

Die Lange Assets & Consulting GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Alsterarkaden 20, 20354 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95929 (die „LA&C GmbH“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LA&C GmbH ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie ferner die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling. Die LA&C GmbH handelt nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten. Sie ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Als Wertpapierinstitut besitzt die LA&C GmbH unter der BaFin-ID 10119760 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

LAIC Capital GmbH

Die LAIC Capital GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 158044 (die „LAIC Capital“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LAIC Capital ist Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Erbringung von Beratungs-, IT- und sonstigen nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung durch Dritte sowie die Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO und als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs.1 GewO.

Die LAIC Capital fungiert zudem als Zwischenholdinggesellschaft für den LAIC-Teilkonzern des LFAG-Konzerns unter dem maßgeblich das Geschäft LLOYD DIGITAL betrieben wird. Sie ist Alleingesellschafterin der LAIC Vermögensverwaltung GmbH und Mehrheitsgesellschafterin der LAIC Intelligence GmbH (siehe hierzu nachstehend).

LAIC Vermögensverwaltung GmbH

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 162129 (die „LAIC GmbH“). Sie ist im Wesentlichen im Konzerngeschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LAIC GmbH ist a) die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung); b) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung); c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung); d) die Anlageberatung; sowie e) die Beratung im Hinblick auf, sowie die Vermittlung und Verwaltung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie Anteilen geschlossener und offener Fonds. Ausgenommen sind die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt. Die LAIC GmbH ist bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung Finanzinstrumente anzuschaffen und zu veräußern.

Als Wertpapierinstitut besitzt die LAIC GmbH unter der BaFin-ID 10156696 die nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) erforderlichen Erlaubnisse für folgende Tätigkeiten:

- die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG),
- die Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG),
- die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und
- die Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG).

LAIC Intelligence GmbH

Die LAIC Intelligence GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160671 (die „LAIC Intelligence“). Sie ist ebenfalls in das Konzerngeschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingebunden.

Unternehmensgegenstand der LAIC Intelligence sind die Bereitstellung, der Betrieb, die Wartung und Pflege, die Lizenzierung sowie die Entwicklung von IT- und Softwareprodukten. Die LAIC Intelligence

stellt im Wesentlichen die Algorithmus-basierte künstliche Intelligenz zur Verfügung, die im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL eingesetzt wird.

Lloyd Treuhand GmbH

Die Lloyd Treuhand GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 71179 (die „Lloyd Treuhand“). Sie ist in das Konzerngeschäftsfeld LLOYD FONDS RESL ASSETS eingebunden.

Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und Grundbesitz sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Kommanditgesellschaften, die treuhänderische Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere die Übernahme der Stellung des Treuhand-Kommanditisten in Beteiligungs-Gesellschaften, bilden den Unternehmensgegenstand der Lloyd Treuhand. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die unter das Gesetz über Kapitalanlagengesellschaften fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte im engeren Sinne darstellen (§ 1 Kreditwesengesetz).

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation des LFAG-Konzerns

Finanzkennzahlen der Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Finanzkennzahlen des LFAG-Konzerns der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind den Konzernabschlüssen der LFAG für die jeweils am 31. Dezember 2019, 2020 und 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen.

(in MEUR)*	Geschäftsjahr		
	2021	2020	2019
Umsatzerlöse (brutto)	26,1	27,7	8,2
EBITDA	4,6	7,0	-9,7
EAT**	6,6	1,0	-0,1
Operativer Cashflow	20,0	-0,9	-3,2
Bilanzsumme	116,9	113,7	104,8
Eigenkapital	48,4	42,7	41,2
Eigenkapitalquote (in %)	41,3	37,6	39,3
Mitarbeiterzahl (Personen zum 31.12.)***	80	69	68

Prozentzahlen werden auf TEUR-Zahlen ermittelt.

* Ohne Berücksichtigung der beiden Akquisitionen der BVH und der growney GmbH)

** vor Minderheiten

*** mit LA&C GmbH

Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2021

Im Gesamtergebnis hat der LFAG-Konzern die positive Geschäftsentwicklung auch im Jahr 2021 fortgesetzt.

Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum sind die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2021 zwar um insgesamt rund EUR 1,6 Mio. auf EUR 26,1 Mio. gesunken. Dies ist auf die geringere erwirtschaftete Performance-Fee aus dem Fondsmanagement im Geschäftssegment LLOYD FONDS LIQUID ASSETS zurückzuführen. Erlöse aus Vermittlungs- und Strukturierungsleistungen wurden im Geschäftsjahr 2021 nicht erzielt. Dennoch lagen die Umsatzerlöse annähernd auf Vorjahresniveau.

Der deutlich gestiegene Konzernjahresüberschuss nach Steuern (EAT) (vor Minderheiten) (2021: EUR 6,6 Mio.; Vj.: EUR 1,0 Mio.) ist unter anderem auf die zum Jahresende nochmals höhere Fair Value Bewertung zweier Beteiligungen der LFAG im Geschäftssegment LLOYD FONDS REAL ASSETS im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 zurückzuführen.

Das operative Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA) betrug im Geschäftsjahr EUR 4,6 Mio. (Vj.: EUR 7,0 Mio.).

Der operative Cashflow stieg auf EUR 20,0 Mio. (Vj.: EUR -0,9 Mio.). Positiv wirkte sich hier das Konzernjahresergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit (EUR 6,6 Mio.; Vj.: EUR 1,9 Mio.) aus. Des Weiteren wirkten sich der Ausgleich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die erhaltenen Ausschüttungen (EUR 6,3 Mio.; Vj.: EUR 1,4 Mio.) positiv auf den operativen Cashflow aus. Damit wurde die noch am 19. August 2021 veröffentlichte Prognose des operativen Cashflows in einer Bandbreite von EUR 14,0 Mio. bis EUR 16,0 Mio. deutlich übertroffen.

Ausblick für das Geschäftsjahr 2022

In den folgenden Prognosen sind Annahmen enthalten, deren Eintritt nicht sicher ist. Sofern eine oder mehrere Annahmen nicht eintreffen, können die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den dargestellten Prognosen abweichen. Wie stark sich u. a. die anhaltende Covid-19-Pandemie und der Krieg in der Ukraine mit den verhängten Wirtschaftssanktionen auf die globale Konjunktur auswirken werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Es besteht das Risiko deutlicher wirtschaftlicher Rückschläge für viele Unternehmen weltweit.

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS sollen im Geschäftsjahr 2022 die Prozesse und die Transparenz zur Nachhaltigkeit auf Fondsebene weiter ausgebaut werden, der Überzeugung der LFAG folgend, dass Nachhaltigkeit für Investoren zu einem zentralen Entscheidungsfaktor für Risiko und Rendite geworden ist. Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN soll der Fokus neben der Neukundengewinnung im Geschäftsjahr 2022 auf der Integration der BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern liegen. Dabei sollen die gegenseitigen Kompetenzen eingebracht und Synergie-Effekte genutzt werden. Beispielsweise soll das Know-how der LFAG im Bereich der Digitalisierung und Nutzerzentrierung für die Kundenbetreuung der BVH-Gruppe zum Tragen kommen. Umgekehrt soll die Kompetenz der BVH-Gruppe im institutionellen Geschäft für alle Lösungsangebote des LFAG-Konzerns genutzt werden und damit die Wertschöpfungskette weiter vertiefen. Im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL soll im Geschäftsjahr 2022 das digitale Angebot zu einem Full-Service-Lösungsangebot ausgebaut werden. Im Rahmen einer Zwei-Marken-Strategie sollen einerseits vermögenden und institutionellen Kunden individuell gesteuerte Portfoliostrategien über das WealthTech LAIC angeboten werden. Andererseits sollen Privatanleger mit digital gesteuerten Anlagestrategien bzw. Portfolios auf Basis von ETFs als kostengünstige Lösung über das FinTech growney adressiert werden. Damit sollen unterschiedliche Kundengruppen mit verschiedenen Produktlösungen, Preisvorstellungen und Vertriebskanälen angesprochen werden. Im Fokus der Weiterentwicklung der beiden Strategien sollen dabei Synergien durch Know-how-Transfer auf beiden Seiten stehen.

Die auf Basis der Digital Asset Plattform 4.0 in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 aufgebaute digitale Geldanlageplattform soll im Geschäftsjahr 2022 mit dem Fokus auf „Nutzerzentrierung“ weiter ausgebaut werden. Zielbild sind datengetriebene Anlagelösungen für Kunden und Partner mit hoher Skalierbarkeit. Dies ermöglicht die Adressierung von Endkunden im B2C-Bereich, die Endkundenansprache über Partnervertriebe im B2B2C-Bereich als auch die zielgerichtete Ansprache von institutionellen Kunden, wie beispielsweise Stiftungen, Pensionskassen, Versicherungen, Family Offices oder Depot A-Kunden im B2I-Bereich.

Für die Zukunft hat sich die LFAG zwei mittelfristige Ziele gesetzt. Bis Ende 2024 soll durch weiteres organisches und auch anorganisches Wachstum das AuM-Volumen auf über EUR 7 Mrd. steigen. Dabei strebt die LFAG eine EBITDA-Marge von über 45 % bezogen auf den Nettoumsatz an.

IV. MEHRHEITSBETEILIGUNG DER LFAG AN DER BVH

Insgesamt hält die LFAG zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts unmittelbar 248.660 Aktien der BVH (siehe Auszug aus dem Aktienregister der BVH, als Anlage 1), was einem Anteil von ca. 98 % des Grundkapitals der BVH entspricht.

Der Erwerb dieser Mehrheitsbeteiligung gestaltete sich wie folgt:

Am 18. November 2021 schlossen (u.a.) die LFAG und die BVH ein Business Combination Agreement, um die wesentlichen Eckdaten für die Eingliederung der BVH in den LFAG-Konzern festzulegen. Darin wurde u.a. festgehalten, dass die LFAG beabsichtigt(e), eine Mehrheitsbeteiligung an der BVH in Höhe von über 90 % des Grundkapitals der BVH zu erwerben.

Ferner wurde am 18. November 2021 mit elf ausgewählten Managementaktionären der BVH, die zusammen mit rund 18,72 % am Grundkapital der BVH beteiligt waren und zu denen auch die beiden Vorstandsmitglieder der BVH zählten, ein Einbringungsvertrag abgeschlossen, mit dem diese elf Aktionäre sämtliche der von ihnen gehaltenen BVH-Aktien in die LFAG gegen Gewährung neuer LFAG-Aktien und Zahlung einer zusätzlichen Barvergütung im Wege einer sogenannten gemischten Sacheinlage einbringen sollten.

Zudem wurden am 18. November 2021 zwei gesonderte Einbringungsverträge jeweils mit einem Aufsichtsratsmitglied der BVH abgeschlossen, mit denen die beiden Aufsichtsratsmitglieder ihre Aktienpakete im Umfang von insgesamt rund 19,2 % am Grundkapital der BVH in die LFAG gegen Gewährung neuer LFAG-Aktien und einer Barvergütung mit zusätzlich variablem Vergütungsbestandteil einbringen sollten. Darüber hinaus konnten mit weiteren, ausgewählten Aktionären der BVH ebenfalls am 18. November 2021 Aktienkauf- und Übertragungsverträge über den Kauf von zusätzlichen ca. 12 % der Aktien an der BVH gegen Zahlung eines Barkaufpreises von EUR 63,50 je BVH-Aktie abgeschlossen werden. Auf diese Weise hatte sich die LFAG bereits am 18. November 2021 den Zugriff auf knapp 50 % der BVH-Aktien gesichert.

Im Anschluss daran wurden alle noch nicht vertraglich gebundenen Aktionäre der BVH im Rahmen eines unverbindlichen Übernahmeangebots (rechtlich eine *invitatio ad offerendum*) dazu aufgefordert, ein Angebot zum Verkauf ihrer sämtlichen BVH-Aktien an die LFAG zum Preis von EUR 63,50 je BVH-Aktie zu unterbreiten. Bei diesem unverbindlichen Übernahmeangebot handelte es sich nicht um ein Übernahmeangebot oder Pflichtangebot im Sinne des WpÜG. Im Rahmen dieses unverbindlichen Übernahmeangebots boten die Aktionäre der BVH der LFAG weitere BVH-Aktien im Umfang von insgesamt rund 33 % am Grundkapital der BVH zum Kauf an.

Mittels der vorstehenden Schritte hatte sich die LFAG bis Mitte Januar 2022 den Zugriff jedenfalls auf rund 83,21 % des Grundkapitals der BVH gesichert.

Um die Zielbeteiligungshöhe zu erreichen, hat der Vorstand der LFAG in der Folge weitere Einbringungsverträge mit Aktionären der BVH abgeschlossen, die gefordert hatten, ihre BVH-Aktien nur zu denselben Konditionen an die LFAG zu verkaufen, wie sie die Managementaktionäre der BVH erhalten hatten (siehe vorstehend). Es wurde mit diesen Aktionären, die Aktien von zusammen rund 13,83 % am Grundkapital der BVH hielten, daher vereinbart, dass diese sämtliche der von ihnen gehaltenen BVH-Aktien in die LFAG gegen Gewährung neuer LFAG-Aktien und Zahlung einer zusätzlichen Barvergütung im Wege einer sogenannten gemischten Sacheinlage einbringen sollten. Die Beteiligung der LFAG an der BVH erhöhte sich hierdurch folglich auf rund 97,04 %.

Die vorgenannten Verträge sahen vor, dass das gesamte Vorhaben der Eingliederung der BVH in den LFAG-Konzern nur im Falle eines positiven Ausgangs eines bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) diesbezüglich eingeleiteten Inhaberkontrollverfahrens vollzogen werden sollte. Am 15. März 2022 teilte die BaFin mit, die Transaktion nicht zu untersagen. Durch weitere Zuerwerbe erhöhte sich die Beteiligung der LFAG an der BVH schließlich auf rund 98 %.

V. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe für die beabsichtigte Verschmelzung der BVH auf die LFAG unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG dargelegt.

1. Vereinfachung der Beteiligungsstruktur

Die beabsichtigte Verschmelzung der BVH auf die LFAG soll zu einer vereinfachten Konzernstruktur und Organisation der Gesellschaften des LFAG-Konzerns und der darin verbundenen Unternehmen führen. Durch die Verschmelzung geht das Vermögen der BVH als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LFAG über und die LFAG tritt nach der Verschmelzung als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der BVH. Im Aufbau des LFAG-Konzerns wird eine Ebene eingespart. Die LFAG wird nach der Verschmelzung die Anteile an den Tochtergesellschaften der BVH halten. Sie wird damit die BVH als Obergesellschaft der operativen Gesellschaften der BVH-Gruppe ersetzen. Die Verschmelzung erlaubt eine einheitliche Finanzierung und Finanzierungsstruktur des LFAG-Konzerns. Das Liquiditätsmanagement zwischen der LFAG, der BVH und ihren Töchtern kann optimiert werden. Bei einer der Gesellschaften brachliegende Liquidität kann zur Minimierung von Finanzierungskosten des LFAG-Konzerns genutzt werden. Die Herstellung einer optimierten Finanzierungsstruktur unter Berücksichtigung des operativen Finanzierungsbedarfs und der Interessen der Gesellschafter an einer angemessenen Eigenkapitalquote wird erleichtert.

2. Kostenersparnis und Flexibilität

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette können im LFAG-Konzern erhebliche Kosten eingespart werden. So fallen beispielsweise die Kosten für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der BVH vollständig weg. Neben den Kosten für die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies auch Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene der BVH vermeiden.

Daneben werden auch die Kosten für die Finanzberichterstattung der BVH eingespart.

3. Effizientere Einbindung in den LFAG-Konzern

Die Durchführung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ermöglicht eine effizientere Einbindung der derzeit von der BVH geführten BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern, da mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out die zwischen der LFAG und der BVH derzeit bestehenden Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG im sogenannten faktischen Konzern entfallen.

Derzeit finden im Verhältnis von BVH zu der sie unmittelbar beherrschenden LFAG die §§ 311 ff. AktG über den sogenannten faktischen Konzern Anwendung. Im faktischen Konzern hat der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft diese unter eigener Verantwortung zu leiten. Dabei ist er ausschließlich dem Interesse der abhängigen Aktiengesellschaft verpflichtet. Zwar steht es im weiten Ermessen des Vorstands, Weisungen, Anregungen oder Wünschen des herrschenden Unternehmens Folge zu leisten, wenn er solche als im besten Interesse der abhängigen Aktiengesellschaft betrachtet. Der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, solchen Weisungen, Anregungen oder Wünschen nachzukommen. Für die abhängige Aktiengesellschaft nachteilige Maßnahmen darf er auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens nur dann umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich ausgeglichen wird. Weitreichende Maßnahmen, bei denen der Nachteil nicht bewertet werden kann, werden für unzulässig gehalten. Diese rechtlichen

Schranken im faktischen Konzern erschweren und begrenzen die Integration einer nicht durch Beherrschungsvertrag verbundenen Aktiengesellschaft in den Konzern ihrer Muttergesellschaft.

Die LFAG wird nach Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out in der Lage versetzt sein, echte Synergien zu heben, also Synergien, die nur realisiert werden können, nachdem die Vollintegration, im vorliegenden Fall also der verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out, vollzogen wurde. Folglich werden die unbeschränkte Integration der BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern und die Realisierung des vollständigen Synergiepotenzials erst mit dem Wegfall der Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG vollumfänglich möglich. Die Beendigung der Beschränkungen durch die Regelungen zum faktischen Konzern hat daher erhebliche Bedeutung für die vollständige (und nicht nur teilweise) Integration der BVH-Gruppe in den LFAG-Konzern.

4. Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt die Verpflichtung der BVH, einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstellen. Derzeit ist der Vorstand der BVH verpflichtet, jährlich einen solchen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte der BVH mit der LFAG oder mit der LFAG verbundenen Unternehmen sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die BVH auf Veranlassung oder im Interesse der LFAG oder eines mit der LFAG verbundenen Unternehmens vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die BVH anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer der BVH sowie vom Aufsichtsrat der BVH zu prüfen. Mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abhängigkeitsberichts.

VI. ALTERNATIVEN ZU DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG, IN DEREN ZUSAMMENHANG EIN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE ERFOLGT

Mögliche Alternativen zu der Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgt, sind nach Auffassung der LFAG und der BVH entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die beschriebenen Ziele herbei zu führen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen.

Es bestehen keine alternativen Möglichkeiten einer Verschmelzung, bei denen die beschriebenen Vorteile der geplanten Transaktion realisiert werden könnten. Mit einer Verschmelzung auf eine dritte (neue) Gesellschaft wären gegenüber der beabsichtigten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgen soll, erhebliche Nachteile in Form deutlich höherer Kosten und eines deutlich höheren Aufwands der Verschmelzung verbunden. Auch eine Verschmelzung der LFAG auf die BVH würde erhebliche Nachteile bedeuten. Beide alternative Varianten der Verschmelzung würden insbesondere einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung nicht gestatten, so dass die bereits dargestellten Kosten und sonstigen Vorteile, die mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre einhergehen, nicht realisiert werden könnten.

Eine Verschmelzung der BVH auf die LFAG ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde die BVH in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre der BVH erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an der LFAG. Dies würde insbesondere dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung der BVH auch eine Unternehmensbewertung der LFAG erforderlich wäre; es müssten zudem zwei Hauptversammlungen abgehalten werden.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der LFAG als herrschender Gesellschaft und der BVH als beherrschter Gesellschaft würde zwar ebenfalls die Integration der BVH in den LFAG-Konzern erleichtern und zum Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts führen. Er ließe aber die BVH als eigenen Rechtsträger fortbestehen. Die Minderheitsaktionäre der BVH wären weiterhin an der BVH beteiligt. Die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur und Kostenersparnis könnten jedoch nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

VII. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin im Wege eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG werden im Folgenden zunächst allgemein sowie anschließend konkret für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG erörtert.

1. Überblick

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft, so kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen. Ein gesonderter Verschmelzungsbeschluss i. S. v. § 13 UmwG muss dann weder von der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG) noch von der Hauptversammlung der übernehmenden Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG) gefasst werden, sofern nicht Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird (§ 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG).

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG in den Geschäftsräumen oder auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte (soweit solche nach den bilanzrechtlichen Vorschriften zu erstellen waren) der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der von den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern ggf. erstattete Verschmelzungsbericht und der vom gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer ggf. erstattete Verschmelzungsprüfungsbericht zur Einsicht der Aktionäre auszulegen bzw. zu veröffentlichen. Falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung seines Entwurfs abgelaufen ist, muss zusätzlich zu den Jahresabschlüssen eine Zwischenbilanz nach näherer Maßgabe des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG zugänglich gemacht werden.

Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekannt zu machen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einen Übertragungsbeschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin fassen.

Die Hauptaktionärin legt gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung, die den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf die Hauptaktionärin zu zahlen ist, fest. Diese muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 2

AktG verpflichtet, der Hauptaktionärin die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die diese für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung benötigt.

Die Hauptaktionärin muss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstatten, in welchem sie die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen auf Antrag der Hauptaktionärin gerichtlich ausgewählten und bestellten Prüfer zu prüfen. Dieser berichtet schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Prüfungsbericht gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 293e Abs. 1 AktG ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Die Hauptaktionärin muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG, § 327c Abs. 3 AktG der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, der von der Hauptaktionärin erstattete Übertragungsbericht und der von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zu zahlenden Barabfindung zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen. Die Pflicht zur Auslegung und Übersendung dieser Unterlagen entfällt, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich sind. Die Unterlagen sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG, § 327d Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zugänglich zu machen.

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschlossen hat, muss der Vorstand der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anmelden. Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erfolgt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger wiederum wird aufgrund der im Verschmelzungsvertrag vorzusehenden aufschiebenden Bedingungen erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

Mit der zeitlich letzten Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam. Damit gehen nach § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft kraft Gesetzes auf die Hauptaktionärin über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

2. Rechtsform der beteiligten Rechtsträger; Abschluss eines Verschmelzungsvertrags; Beteiligungshöhe der LFAG

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft, so kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen.

Sowohl die LFAG als auch die BVH sind Aktiengesellschaften nach deutschem Recht.

Am 19. Mai 2022 haben die LFAG und die BVH einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen, mit welchem die BVH als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die LFAG als übernehmende Gesellschaft überträgt (siehe Anlage 3 zu diesem Übertragungsbericht).

Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags steht nach dessen Ziff. 8.1 unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BVH eingetragen wird.

Der LFAG gehören zum Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Übertragungsberichts 248.660 auf den Namen lautende Stückaktien an der BVH (siehe Auszug aus dem Aktienregister der BVH, als Anlage 1). Dies entspricht bei einem in 253.722 Stückaktien eingeteilten Grundkapital der BVH einem prozentualen Anteil am Grundkapital in Höhe von rund 98 %. Der LFAG gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der BVH; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die LFAG war auch bereits zum Zeitpunkt des an die BVH gerichteten förmlichen Übertragungsverlangens vom 14. April 2022 (siehe Anlage 2 zu diesem Übertragungsbericht) und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages Hauptaktionärin der BVH im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

3. Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgen soll

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.

Der zwischen der LFAG und der BVH abgeschlossene Verschmelzungsvertrag enthält in Ziff. 2 die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BVH erfolgen soll.

4. Übertragungsverlangen und Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts

Die Hauptaktionärin muss an die übertragende Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen möge (§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG).

Die LFAG hat mit Schreiben vom 14. April 2022 den Vorstand der BVH über ihre Verschmelzungsabsicht informiert und an ihn das Verlangen gerichtet, dass innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der BVH die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (siehe Anlage 2 zu diesem Übertragungsbericht). In einem weiteren Schreiben an den Vorstand der BVH vom 20. Juni 2022, das diesem Übertragungsbericht als Anlage 5 beigelegt ist, hat die LFAG ihr Übertragungsverlangen konkretisiert und den Vorstand der BVH über die Höhe der von ihr festgelegten Barabfindung informiert.

Im Übrigen hat die LFAG dem Vorstand der BVH die Gewährleistungserklärung der futurum bank AG zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 6 zu diesem Übertragungsbericht).

5. Zugänglichmachen von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen wird nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags liegen für die Dauer eines Monats folgende Unterlagen auf in den Geschäftsräumen der LFAG und der BVH aus:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der BVH als übertragende Gesellschaft und der LFAG als übernehmende Gesellschaft vom 19. Mai 2022 einschließlich Anlagen;
- die Jahresabschlüsse der BVH jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der LFAG jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- der vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der BVH und der LFAG gemäß § 8 UmwG einschließlich Anlagen;
- der vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers KFS, über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen der BVH als übertragende Gesellschaft und der LFAG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 60, 12 UmwG einschließlich Anlagen;
- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der von der LFAG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung (dieser Übertragungsbericht);
- die Gewährleistungserklärung der futurum bank AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG; sowie

- der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers KFS, über die Prüfung der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BVH auf die LFAG.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Der Vorstand der LFAG und höchst vorsorglich der Vorstand der BVH haben gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die LFAG und die BVH haben zudem den Verschmelzungsvertrag zu den Handelsregistern ihres Sitzes eingereicht.

Da weder die BVH noch LFAG einen Betriebsrat haben, besteht weder für BVH noch für LFAG die Verpflichtung zur Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat gemäß §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG.

6. Festlegung der angemessenen Barabfindung

Nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG muss die Hauptaktionärin die Höhe der angemessenen Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung festlegen.

Die LFAG hat die angemessene Barabfindung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der BVH festgelegt. Die Unternehmensbewertung hat die BVH nach dem Ertragswertverfahren mit sachverständiger Unterstützung durch PwC als externem Gutachter durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Unternehmensbewertung hat die LFAG die Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG auf

EUR 92,12 je Stückaktie der BVH

festgelegt. Die Angemessenheit der Barabfindung wird nachstehend unter Abschnitt IX. sowie ausführlich in dem als Anlage 4 beigefügten Bewertungsgutachten von PwC erläutert und begründet.

7. Übertragungsbericht der Hauptaktionärin

Die Hauptaktionärin muss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Übertragungsbericht erstatten, in welchem sie die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Mit dem vorliegenden Übertragungsbericht erstattet die LFAG als Hauptaktionärin der Hauptversammlung der BVH den gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vorzulegenden Übertragungsbericht über die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung. Im vorliegenden Übertragungsbericht werden insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der von der LFAG festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet. Dieser Übertragungsbericht wird den Aktionären im Vorfeld und während der Hauptversammlung der BVH zugänglich sein.

8. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen auf Antrag der Hauptaktionärin gerichtlich ausgewählten und bestellten Prüfer zu prüfen.

Auf Antrag der LFAG hat das zuständige Landgericht München I KFS als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Übertragung von Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin bestellt. KFS erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 293e AktG einen gesonderten Prüfungsbericht. Auch dieser Prüfungsbericht wird den Aktionären im Vorfeld und während der Hauptversammlung der BVH zugänglich sein.

9. Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts

Die Hauptaktionärin muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Die futurum bank AG hat mit Erklärung vom 20. Juni 2022 im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der LFAG übernommen, den Minderheitsaktionären der BVH unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 92,12 je Stückaktie der BVH zu zahlen, nachdem der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH wirksam geworden ist, d.h. sowohl (1) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH im Handelsregister des Sitzes der BVH als auch (2) die Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der LFAG eingetragen sind (siehe Anlage 6 zu diesem Übertragungsbericht).

Die Gewährleistungserklärung der futurum bank AG gibt den Minderheitsaktionären der BVH ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses einen unmittelbaren und unaufhebbaren Anspruch auf Zahlung der auf ihre Aktien entfallenden festgelegten Barabfindung gegen die futurum bank AG. Im Übrigen ist die Gewährleistungserklärung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung beschränkt. Dies bedeutet, dass für den Fall, dass ein Gericht im Rahmen eines etwaigen Spruchverfahrens die Angemessenheit der Barabfindung nachträglich höher festlegen sollte, der Differenzbetrag nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst ist.

10. Zugänglichmachung von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung der BVH an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, können die nachstehend aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der BVH eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auch während der Hauptversammlung der BVH am 25. Juli 2022 zugänglich sein:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der BVH als übertragende Gesellschaft und der LFAG als übernehmende Gesellschaft vom 19. Mai 2022 einschließlich Anlagen;
- die Jahresabschlüsse der BVH jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der LFAG jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- der vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der BVH und der LFAG gemäß § 8 UmwG einschließlich Anlagen;
- der vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers KFS, über die Prüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen

der BVH als übertragende Gesellschaft und der LFAG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 60, 12 UmwG einschließlich Anlagen;

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der von der LFAG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung (dieser Übertragungsbericht);
- die Gewährleistungserklärung der futurum bank AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG; sowie
- der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers KFS, über die Prüfung der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BVH auf die LFAG.

11. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BVH; Wahrung der Dreimonatsfrist

Die Hauptversammlung der BVH am 25. Juli 2022 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die Hauptaktionärin beschließen. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der LFAG und der BVH wie geplant am 19. Mai 2022 geschlossen wurde, ist die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

Die LFAG hat als Hauptaktionärin der BVH einen Entwurf des Übertragungsbeschlusses zu übermitteln. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses (beigefügt als Anlage 8) lautet wie folgt:

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BV Holding AG mit Sitz in München (AG München, HRB 241355) (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Lloyd Fonds AG mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg, HRB 75492) (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von Euro 92,12 für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der BV Holding AG auf die Lloyd Fonds AG übertragen“

Wesentlicher Inhalt des Übertragungsbeschlusses ist danach die Übertragung der von den Minderheitsaktionären der BVH gehaltenen Aktien auf die LFAG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 92,12 je Stückaktie der BVH.

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der einfachen Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Hauptaktionärin ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt. Ein Stimmrechtsausschluss besteht nicht.

12. Eintragung in das Handelsregister

Übertragungsbeschluss

Nachdem die Hauptversammlung der BVH die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschlossen hat, muss der Vorstand der BVH nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BVH anmelden. Der Anmeldung des Übertragungsbeschlusses sind nach § 62 Abs. 5 Satz 6 und Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 1 Satz 2 AktG der Verschmelzungsvertrag sowie die Niederschrift des

Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen jeweils in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgerecht erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ohne diese Erklärung darf der Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG grundsätzlich nicht eingetragen werden. Der Negativerklärung steht es gleich, wenn das nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht (hier: das Oberlandesgericht München) im Fall der Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegen steht (sog. Freigabebeschluss). Ein Freigabebeschluss ergeht gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Freigabebeschluss ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.

Verschmelzung

Die Vorstände der BVH und der LFAG müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaften anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BVH erfolgt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG).

Die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger wiederum wird aufgrund der für den Verschmelzungsvertrag zwischen der LFAG und der BVH vorgesehenen aufschiebenden Bedingung erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der BVH als übertragender Gesellschaft eingetragen ist. Mithin wird der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG gleichzeitig mit der Verschmelzung zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG wirksam. Im Verschmelzungsvertragsentwurf ist vorgesehen, dass jede Partei zum Rücktritt vom Verschmelzungsvertrag berechtigt ist, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2023 durch Eintragung in das Handelsregister der LFAG wirksam geworden ist. Soweit es entgegen den heutigen Erwartungen zu einem Rücktritt vom Verschmelzungsvertrag kommen sollte, in Folge dessen die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, würde auch der Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG nicht wirksam werden.

VIII. AUSWIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNG DER AKTIEN DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Übergang der Aktien auf die Hauptaktionärin

Die Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH gehen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf die LFAG als Hauptaktionärin über. Der Übertragungsbeschluss wird wirksam, wenn und sobald sowohl der noch zu fassende Beschluss der Hauptversammlung der BVH über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG in das Handelsregister des Sitzes der BVH als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG eingetragen sind. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und damit alle ihnen bisher als Aktionäre der BVH zustehenden Mitgliedschaftsrechte kraft Gesetzes. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug für die Übertragung ihrer Aktien nach § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung durch die LFAG. Der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung entsteht mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der BVH als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der LFAG eingetragen sind.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses erwirbt die LFAG die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Gleichzeitig geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG das Vermögen der BVH als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LFAG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), die BVH erlischt als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG) und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien an der BVH erlöschen.

Die Aktien der BVH sind nicht verbrieft, sodass § 327e Abs. 3 AktG nicht zur Anwendung gelangt.

2. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf angemessene Barabfindung

Wenn und sobald der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist, entsteht für die Inhaber der übergebenen Aktien der Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 92,12 je Stückaktie der BVH gegen die LFAG und umgekehrt für die LFAG als Hauptaktionärin die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Das Amtsgericht München als zuständiges Registergericht der BVH wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ebenso wie die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister jeweils gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs bekanntmachen. Entsprechend gilt dies in Bezug auf die Eintragung der Verschmelzung für die LFAG, deren zuständiges Registergericht das Amtsgericht Hamburg sein wird. Mit der jeweiligen elektronischen Bekanntmachung gilt die Eintragung des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung als im gesetzlichen Sinn bekannt gemacht.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der BVH, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der LFAG, ist die Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 2 AktG mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die LFAG wird für die unverzügliche Auszahlung der Barabfindung Sorge tragen.

3. Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung

Die LFAG hat die futurum mit der Abwicklung und Zahlung der Barabfindung als zentrale Abwicklungsstelle beauftragt. Die Abwicklung erfolgt für die Minderheitsaktionäre der BVH kosten- und spesenfrei.

Die Zahlung der Barabfindung an die Aktionäre der BVH erfolgt durch die futurum auf Anweisung der LFAG unverzüglich nach dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Überweisung auf das hinterlegte Konto des jeweiligen Aktionärs. Von den Minderheitsaktionären ist insoweit nichts zu veranlassen. Da die Aktien der BVH nicht verbrieft und daher auch nicht girosammelverwahrt sind, erfolgt die Zahlung der jeweiligen Barabfindung nicht Zug-um-Zug gegen Ausbuchung der BVH-Aktien des jeweiligen Minderheitsaktionärs. Stattdessen wird eine Umschreibung im Aktienregister der BVH vorgenommen.

4. Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre der BVH in Deutschland

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerrechtliche Folgen, die der verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre der BVH haben kann, überblicksartig beschrieben. Dargestellt werden nur einzelne wesentliche Aspekte der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie Gewerbesteuer. Nicht erläutert werden etwa besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten. Ebensovienig Teil der Darstellung sind die Folgen für steuerlich im Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre der BVH. Sie hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ab.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte, die für die Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out relevant sein könnten. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Darstellung übernommen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht eine individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des Squeeze-Out konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu bewerten.

Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

4.1 Behandlung als Anteilsveräußerung

Die steuerrechtlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Minderheitsaktionäre sind bislang nicht abschließend geklärt.

Wird oder ist ein Minderheitsaktionär bei einer Gesellschaftsübernahme rechtlich oder wirtschaftlich gezwungen, seine Anteile auf den Übernehmenden zu übertragen, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung vorbehaltlich des § 20 Abs. 4a EStG, der unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsieht, eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor. Dasselbe gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung bei einem Squeeze-Out i. S. d. §§ 327a ff. AktG. Die Minderheitsaktionäre scheiden infolge des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der BVH aus. Entsprechend den

Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung im Sinne des § 29 UmwG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der BVH gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Einschätzung der Rechtslage durch die LFAG. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die individuellen Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

4.2 Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts

Für die Minderheitsaktionäre stellt die Übertragung der Aktien auf die LFAG gegen Erwerb eines Anspruchs auf Barabfindung nach den obigen Ausführungen steuerrechtlich wohl eine Veräußerung ihrer Aktien dar. Sie erzielen einen Veräußerungsgewinn, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger damit im Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert der Aktien übersteigt. Liegt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten unter den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der Aktien, entsteht ein Veräußerungsverlust.

4.2.1 Steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts

Die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts hängt davon ab, ob die Aktien vor der Veräußerung dem steuerlichen Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind.

4.2.2 Aktien im Privatvermögen

Der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien im steuerlichen Privatvermögen einer natürlichen Person, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind, unterliegt der Einkommensteuer. Der Gewinn wird abhängig von der Beteiligungshöhe unterschiedlich besteuert. Entscheidend ist, ob eine relevante Beteiligung i.S.d. § 17 EStG vorliegt, was der Fall ist, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war („**Relevante Beteiligung**“).

Bei Minderheitsaktionären, deren Beteiligung keine Relevante Beteiligung darstellt, unterliegt der Gewinn einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) (sog. Abgeltungsteuer). Der Minderheitsaktionär kann vom Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1,602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern) in Abzug bringen; ein Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden (sog. Verlustverrechnungsbeschränkung). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Relevanten Beteiligung unterliegt nicht der sog. Abgeltungsteuer. Hier findet das sog. Teileinkünfteverfahren Anwendung. Der Gewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Verluste sowie Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind grundsätzlich zu 60 % abziehbar. Der Sparer-Pauschbetrag wird nicht gewährt.

4.2.3 Aktien im Betriebsvermögen

Bei Aktien im steuerlichen Betriebsvermögen richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (sog. Mitunternehmerschaft) ist.

4.2.3.1 Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft

Der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien ist im Ergebnis grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Gewinns gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei einer nicht steuerbefreiten Körperschaft der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz in Höhe von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

4.2.3.2 Minderheitsaktionär ist natürliche Person (Einzelunternehmer)

Sind die Aktien Betriebsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmer), unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Es gilt das oben beschriebene Teileinkünfteverfahren. Der Veräußerungsgewinn ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % berücksichtigt werden. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings auch hier nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

4.2.3.3 Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene ihrer Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so wird der Veräußerungsgewinn nach den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (siehe oben). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden die für natürliche Personen (Einzelunternehmer) geltenden Grundsätze Anwendung (siehe oben). Der Veräußerungsgewinn unterliegt außerdem der Gewerbesteuer, wenn er in einem inländischen Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft erzielt wird. Soweit Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person ist, ist der Veräußerungsgewinn zu 60 %, soweit eine Körperschaft Gesellschafterin ist, ist er in der Regel nur zu 5 % gewerbsteuerpflichtig. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, während sie zu 60 % abziehbar sind, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen.

IX. ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

1. Vorbemerkung

Die Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH werden gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin übertragen. Die Hauptaktionärin legt gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der Barabfindung fest. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG soll die ordentliche Hauptversammlung der BVH am 25. Juli 2022 beschließen.

Die LFAG hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der den Minderheitsaktionären der BVH zu gewährenden Barabfindung PwC als neutralen Gutachter mit der Durchführung der Unternehmensbewertung der BVH beauftragt. PwC hat ihr Bewertungsgutachten (beigefügt als Anlage 4) am 18. Juni 2022 erstattet.

Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf das Bewertungsgutachten von PwC verwiesen. Die LFAG macht sich die Ausführungen zur Unternehmensbewertung der BVH und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung in dem Bewertungsgutachten inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Das diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als Anlage 4 beigefügte Bewertungsgutachten bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

2. Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG

Die LFAG hat die angemessene Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG auf

EUR 92,12 je Stückaktie der BVH

festgelegt. Nach Auffassung der LFAG ergibt sich die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung aus folgenden Gründen:

Ertragswert der BVH

PwC hat den objektivierten Unternehmenswert der BVH auf der Grundlage des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 i. d. F. 2008) mit Stand 4. Juli 2016 mit Hilfe des in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahrens ermittelt.

Die Bewertung erfolgte auf den Bewertungsstichtag 25. Juli 2022, dem voraussichtlichen Tag der ordentlichen Hauptversammlung der BVH, in der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BVH auf die LFAG Beschluss gefasst werden soll. Die zu Grunde liegenden Bewertungsarbeiten hat PwC in der Zeit von Mai 2022 bis Juni 2022 durchgeführt.

Grundlage der Bewertung waren im Wesentlichen Konzern- und Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 sowie Planungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 insbesondere der Gesellschaften der BVH-Gruppe sowie weitere für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen.

In ihrem Bewertungsgutachten kommt PwC zu dem Ergebnis, dass der nach IDW S 1 in der Fassung vom 2. April 2008 ermittelte objektivierte Unternehmenswert der BVH zum 25. Juli 2022 rund

TEUR 23.373

beträgt. Umgelegt auf 253.722 BVH-Aktien folgt hieraus ein anteiliger Unternehmenswert in Höhe von

EUR 92,12 je BVH-Aktie.

PwC hat den auf Basis der Ertragswertmethode ermittelten Unternehmenswert der BVH anhand von Multiplikatoren plausibilisiert. Hierbei wurde der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt. Auf Basis eines Vergleichs des ermittelten Unternehmenswertes der BVH mit den durch die Multiplikatoren von Vergleichsunternehmen ermittelten Unternehmenswertbandbreite für die BVH sieht PwC keine Anzeichen, dass die von PwC durchgeführte Ertragswertermittlung der BVH zu einer Über- oder Unterbewertung führt. Insoweit wird auf die weitergehenden Ausführungen des Bewertungsgutachtens (insbesondere auf den dortigen Abschnitt E.) verwiesen.

Börsenkurs

Bei der Bemessung und Festlegung der Höhe der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft nicht außer Betracht bleiben, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt.

Da es sich im vorliegenden Fall bei der BVH um eine nicht börsennotierte Gesellschaft handelt, bleibt der Ansatz eines Börsenkurses jedoch außer Betracht.

Zusammenfassung

Das Ergebnis des Bewertungsgutachtens zur Ermittlung des Ertragswerts der BVH sowie der angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. 327b AktG lässt sich damit wie folgt zusammenfassen:

- Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte objektivierte Unternehmenswert der BVH zum 25. Juli 2022 beträgt TEUR 23.373. Dementsprechend beträgt der Wert je BVH-Aktie EUR 92,12.
- Da die Aktien der BVH nicht an einer Börse gehandelt werden, ist die Berücksichtigung eines Börsenkurses nicht angezeigt.
- Die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der BVH im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beträgt danach EUR 92,12 je Stückaktie der BVH.

X. ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer KFS geprüft und bestätigt. KFS erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung nach Maßgabe des § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327c Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 293e AktG gesondert einen schriftlichen Bericht.

Die ausscheidenden Aktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen. Die Einzelheiten des Spruchverfahrens regelt das Spruchverfahrensgesetz. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der vorgenannten Frist begründen, wobei er konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Barabfindung ermittelten Unternehmenswert vorbringen muss. Die Entscheidung im Spruchverfahren wirkt für und gegen alle Aktionäre, die gemäß §§ 327a ff. AktG aus der BVH ausscheiden. Falls das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung festsetzen sollte, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, selbst wenn sie keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

(Unterschriftenseite folgt)

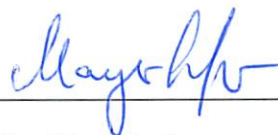
(Unterschriftenseite)

Hamburg, 20. Juni 2022



Achim Plate

(Vorsitzender des Vorstands der Lloyd Fonds AG)



Stefan Mayerhofer

(Mitglied des Vorstands der Lloyd Fonds AG)